



8/SN-123/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Wp-Abteilung | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | 9.) Präsidualabteilung |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 400/88/Gr/Dh.	3906 ^{DW}	06.05.88
	Mag. Graf		

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuer-
gesetz 1954 und das Erbschaftsteuer-
äquivalentgesetz geändert werden

Betrifft GESETZENTWURF	
36	GE 9 88
Datum:	16. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>groh</i>

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 3.Mai 1988 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

H. Pöschner

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

1 Beilage

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from **new**



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
08 0102/1/IV/8/88 29.3.1988	Fp 400/88/Gr Mag. Graf	3906 ^{DW}	03.05.88
Betreff			

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögen-
steuergesetz 1954 und das Erbschaftsteuer-
äquivalentgesetz geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu dem
Ihr vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 26.3.1988,
GZ. 08 0102/1/IV/8/88, übermittelten, oben näher bezeichneten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die sich im Zuge der Steuerreform ergebenden Änderungen des Ver-
mögensteuergesetzes und des Erbschaftsteueräquivalentgesetzes,
die sich wegen der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des
Erbschaftsteueräquivalents als Sonderausgabe ergeben, werden im
Hinblick auf die langjährige Forderung der Bundeskammer nach Ab-
zugsfähigkeit dieser Abgaben als Betriebsausgaben als erster
Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

ab
from **22.4.88** neue
new **Fax Nr. 0222/505 7007**

Darüber hinaus erlaubt sich die Bundeskammer zum gegenständlichen Gesetzentwurf im einzelnen folgendes auszuführen:

Zum Abschnitt I, Bewertungsgesetz 1955:

Zu Art. I Ziff. 4:

Die Bestimmung des § 68 Abs. 4 Ziff. 2 steht in einem engen Zusammenhang mit dem vorgesehenen § 14 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988. Beide Gesetzesstellen sollten durch einen entsprechend adaptierten Wortlaut dahingehend abgeändert werden, daß bereits im Gesetzestext klargestellt wird, daß die in den Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988 beschriebenen Formen der pauschalen Einzelwertberichtigungen nicht unter die Beschränkung des § 68 Abs. 4 Ziff. 2 Bewertungsgesetz fallen.

Im Zuge der beabsichtigten Novellierung des Bewertungsgesetzes sollten ferner folgende im Entwurf nicht vorgesehenen Änderungen berücksichtigt werden:

1.) Zu § 6 Bewertungsgesetz:

Bedauerlicherweise wird im vorliegenden Entwurf nicht einmal ein Anfang gesetzt, echte Verbindlichkeiten als Betriebsschulden bei der Ermittlung des Einheitswertes vom Betriebsvermögen anzuerkennen. Es ist unverständlich, warum die Abfertigungsverpflichtungen nicht als Verbindlichkeiten angesetzt werden dürfen und daß Gewährleistungen und ähnliche Rückstellungen ebenfalls keinen Niederschlag bei der Ermittlung des Einheitswertes finden.

Nach Auffassung der Bundeskammer sollten zumindest Abfertigungsverpflichtungen, wenn nicht schon in der Höhe der zulässigen Abfertigungsrücklage, dann doch im Ausmaß der gesetzlich vorgeschriebenen Wertpapierdeckung als Schuld anerkannt werden.

2.) Zu § 64 Bewertungsgesetz:

Die bereits mehrmals verlangte Regelung nach einer bewertungsrechtlichen Behandlung der Risikorücklage bei Versicherungsunternehmen könnte insofern bewerkstelligt werden, daß der derzeitige § 64 Abs. 4 Bewertungsgesetz die Bezeichnung Ziffer 1 erhält und folgende Bestimmung als Ziffer 2 hinzugefügt wird:

"Die Risikorücklage (§ 73 a des VAG, BGBl. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) bis zu einem Betrag von S 500.000.000,- zur Gänze, sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel".

Zum Abschnitt II, Vermögensteuergesetz 1954:

Zu Art. I Ziff. 4:

Die im § 6 Abs. 1 vorgesehene Erhöhung des der Besteuerung unterliegenden Mindestvermögens bei GesmbH von S 100.000,- auf S 500.000,- wird seitens der gewerblichen Wirtschaft als zusätzliche Belastung empfunden, dies umso mehr, als dieses Novellierungsvorhaben trotz der grundsätzlichen Problematik einer Mindestbesteuerung weder auf Experten- noch auf Politikerebene überhaupt der Gegenstand von Verhandlungen war.

Ein Kompromiß, mit dem sich die gewerbliche Wirtschaft u.U. abfinden könnte, wäre die Beschränkung des der Vermögensteuer zugrunde liegenden Mindestvermögens auf das Mindestbarerfordernis bei einer GesmbH-Neugründung in der Höhe von S 250.000,-.

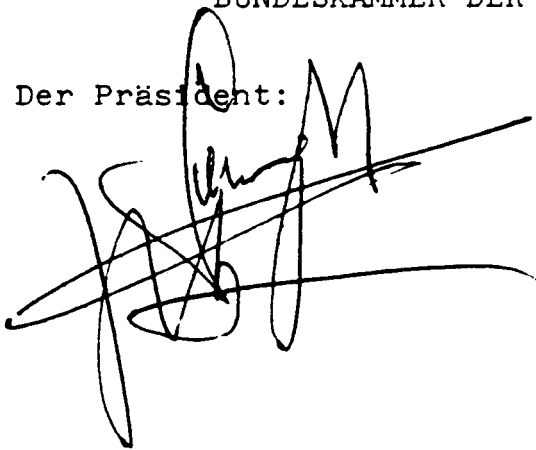
./.

Gegen die übrigen Novellierungsvorhaben werden seitens der Bundeskammer keine Einwendungen erhoben.

Dem do. Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

